

Beschlussvorlage

Betreff

Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhof Belvedere zu einer öffentlichen Begegnungsstätte, Belvederestr. in Köln-Müngersdorf, LB 3.04 "Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf"; L11 Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf"

hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans; erneute Beteiligung des Naturschutzbeirates

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem Umbau und der Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere an der Belvederestraße im geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 / Landschaftsschutzgebiet L 11 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

Das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Bahnhofs Belvedere soll im geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.04 und im Landschaftsschutzgebiet L 11 realisiert werden. Aus förderrechtlichen Gründen wurde das Bauvorhaben in drei Bauabschnitte unterteilt.

Dieser Bauabschnitt beinhaltet die Sanierung der Obergeschosse, die Dachentwässerung und eine behindertengerechte, barrierefreie Erschließung in Form eines Zugangsturmes mit Aufzug sowie eines rollstuhlgerechten Plattenweges.

Beteiligung des Naturschutzbeirats

Am 25.08.2019 hatte sich der Naturschutzbeirat über eine mit Entscheidungsmandat eingerichtete Arbeitsgruppe gegen den von Verwaltung und Förderverein gemeinsam formulierten Antrag ausgesprochen. Der in diesem Antrag enthaltene Wegführung wurde widersprochen, alternativ wurde eine seitens des Beirats vorgeschlagene Wegführung beschlossen.

Die entsprechenden Unterlagen bis zum Votum des Naturschutzbeirats liegen den Beiratsmitgliedern vor.

Beteiligung des Ausschusses für Umwelt und Grün

Da der Naturschutzbeirat eine geänderte Variante beschlossen und somit der vom Vorhabenträger eingebrachten Variante nicht zugestimmt hat (Anlagen 1 und 2), erfolgte die Beteiligung des Ausschusses für Umwelt und Grün (AUG) (Anlagen 3 und 4).

Der AUG hat dem Widerspruch des Beirates in seiner Sitzung am 10.10.2019 widersprochen und sich dem gemeinsam formulierten Vorschlag von Förderverein und Verwaltung angeschlossen. so dass das Vorhaben der Bezirksregierung, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wurde (Anlage 5).

Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde und der Naturschutzvereinigungen

Die HNB befand, dass die Stadt Köln die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen versäumt habe und entschied, dass diese entgegen der seitens der UNB vertretenen Auffassung nachzuholen sei. Diese Beteiligung erfolgte am 14.02.2020.

Der NABU äußerte sich zum Verfahren mit Schreiben vom 15.03.2020 (Anlage 6).

Auf Veranlassung der HNB äußerte sich die UNB mit Schreiben vom 16.04.2020 zu den Einwendungen des NABU. In diesem Schreiben wird dargestellt, dass dem Schreiben des NABU keine weiteren, dem Vorhaben entgegenstehende Gesichtspunkte entnommen werden können, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Beiratsbeteiligung vorlagen. Die HNB hat dieses Schreiben an den NABU weitergeleitet (Anlage 7).

Abschließend teilte die HNB der UNB mit Schreiben vom 28.04.2020 mit, dass nach durchgeführter Verbandsbeteiligung und Abwägung eine erneute Beteiligung des Naturschutzbeirats erforderlich sei (Anlage 8). Ergänzend zum Schreiben vom 16.04.2020 solle zu den im Schreiben aufgeführten Fragestellungen gegenüber dem NABU Position bezogen werden. Dies wurde mit Schreiben vom 15.05.2020 mit der Anlage des Artenschutzgutachtens erledigt (Anlagen 9 und 10).

Erneute Beteiligung des Naturschutzbeirats

Damit der Naturschutzbeirat in seiner Entscheidung die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung einfließen lassen kann, wird das Vorhaben dem Beirat erneut zur Entscheidung vorgelegt.